

Eingegangen
- 2. Jan. 2014
Samtgemeinde Aue

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

42. Jahrgang

31. Dezember 2013

Nr. 24

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

VEREINBARUNG

zwischen der Stadt Uelzen, vertreten durch den Bürgermeister, und dem Landkreis Uelzen, vertreten durch den Landrat über die gegenseitige Vertretung im Bereich der technischen Prüfung der Rechnungsprüfungsämter der Stadt Uelzen und des Landkreises Uelzen360

AUFLÖSUNG

der Zweckvereinbarung über die Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Prüfung bei der Stadt Uelzen durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Uelzen360

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Beschluss über den Jahresabschluss 2008 der Stadt Uelzen und Entlastung des Bürgermeisters durch den Rat der Stadt Uelzen360

1. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung für die Stadt Uelzen361

28. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Entwässerung der Stadt Uelzen (Entwässerungsabgabensatzung)361

Festsetzung einer angemessenen Entschädigung für Vertreterinnen und Vertreter der Stadt Bad Bevensen in Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts und für die Tätigkeit als Mitglied in einem Aufsichtsrat und anderen Organen362

Satzung über die Erhebung von Abgaben für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue ...362

Abwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue366

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue372

Satzung über die Abwälzung der Abwasserabgabe für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue ..373

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Samtgemeinde Aue374

Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Aue vom 18. Dezember 2013374

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Aue375

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue379

Verordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf381

Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf382

Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf387

Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung)394

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungssatzung)395

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf (Straßenreinigungsverordnung)398

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf Neufassung vom 1. Januar 2014399

1. Änderung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und andere ehrenamtlich tätige Personen im Klosterflecken Ebstorf, Landkreis Uelzen402

1. Änderungssatzung zur Satzung des Klosterflecken Ebstorf über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 3. Dezember 2008402

Hundesteuersatzung des Klosterflecken Ebstorf403

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Grüner Weg“ im Ortsteil Rieste der Gemeinde Bienenbüttel404

1. Änderungssatzung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schwienau vom 23. November 2001405

Die Abwassergebühren können zusammen mit anderen Abgaben u. a. mit den Wasserverbrauchsgebühren zusammengefasst werden.

- (2) Zur Erledigung der obigen Aufgaben bedient sich der Verband der Datenverarbeitungsanlage des Dritten.

§ 21 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 22 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zunahme der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnungen nebst Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue zulässig.
- (2) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
1. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Wochen anzeigt;
 2. entgegen § 14 Abs. 3 S. 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 3. entgegen § 19 Abs. 2 Satz 2 trotz Aufforderung des Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue den Verbrauch des ersten Monats nicht mitteilt;
 4. entgegen § 20 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 5. entgegen § 20 Abs. 2 verhindert, dass der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue bzw. der von ihm Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 6. entgegen § 21 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 7. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 8. entgegen § 21 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Abwasserabgabensatzung des ehemaligen Abwasserverbandes Aue tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Wrestedt, den 18. Dezember 2013

SAMTGEMEINDE AUE
Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

(Siegel)

Abwasserbeseitigungssatzung des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie den §§ 54 ff des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in seinem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers (Schmutzwasser) eine rechtlich jeweils selbstständige Anlage
- a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen,
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Gruben, als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser einschließlich Fäkal-schlamm (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt der Verband im Rahmen der ihm obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Weise oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Entwässerung von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Hauskläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers.
- (2) Abwasser i. S. d. Satzung ist das durch
- a) häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück i. S. d. Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 10) sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage sind.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwasseranlage für Schmutzwasser

endet hinter dem Übergabeschacht (Revisionsschacht) auf dem zu entwässernden Grundstück. Für Grundstücke, für die die Beitragspflicht bis zum 31. Dezember 1999 bereits entstanden ist endet die öffentliche zentrale Abwasseranlage an der Grundstücksgrenze.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasseranlage gehören insbesondere
- das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie je nach den örtlichen Verhältnissen das Leitungsnetz für Schmutzwasser (Trennverfahren), die Anschlussleitung, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Revisionsschächte, Schächte mit Ventileinheiten, Kleinpumpwerke und Versorgungs- und Steuerkabel auf dem Grundstück.
 - alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum des Verbandes stehen, sowie von Dritten hergestellte und unterhaltene Anlagen, deren sich der Verband bedient und zu deren Unterhaltung er beiträgt.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (8) Zur privaten dezentralen Abwasseranlage gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben auf den zu entwässernden Grundstücken.
- (9) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und solche Personen, die die tatsächliche Gewalt über eine bauliche Anlage oder ein Grundstück ausüben.

§ 3

Anschluss- und Benutzungszwang

- Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. Wer Besitzer/in eines Grundstücks, eines Gebäudes auf dem Grundstück oder eines Grundstücks- oder Gebäudeteiles ist, ohne zum Abschluss verpflichtet zu sein, hat die zum Anschluss erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- Der Verband kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch den Verband. Der Anschluss ist binnen drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen des Verbandes alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für

Schmutzwasser der zentralen Abwasseranlage kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von zwei Monaten nach der Aufforderung zum Anschluss bei dem Verband zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Der Verband kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

- Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 5

Entwässerungsgenehmigung

- Der Eigenbetrieb erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung (Änderungsgenehmigung).
- Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- Der Verband entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Er kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- Der Verband kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen.
- Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Verband dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück angefallene Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Der Verband ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der Verband sein Einverständnis erteilt hat.
- Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 2 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 2 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 2 Jahre verlängert werden.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 6

Entwässerungsantrag

- Der Entwässerungsantrag ist bei dem Eigenbetrieb einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung/Änderungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Abschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist

- der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- Erläuterungsbericht mit einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstelle des Abwassers im Betrieb.
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baubestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsprojekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße (bezogen auf NN).
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Abteilung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- g) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:
- für vorhandene Anlagen = schwarz
 - für neue Anlagen = rot
 - für abzubrechende Anlagen = gelb
- Die für Prüfvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksbewässerungsanlage,
 - Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
 - einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube, Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
- (4) Der Verband kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (2) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden, nicht jedoch unbelastetes Niederschlagswasser, Grund- und Dränwasser sowie Kühlwasser.
- (3) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung bedarf, treten die in der Indirekteinleiter-Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung innerhalb eines Monats nach Zugang dem Verband auszuhändigen, soweit der Verband nicht für die Genehmigung nach der Indirekteinleiterverordnung zuständig ist.
- (4) Der Verband ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Er kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Revisionsschächten installieren. Soweit kein Revisionsschacht vorhanden ist, ist der Verband berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, dem Verband die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist der Verband berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/d er Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden an der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (7) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der Grundstückseigentümer sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die:
- die Kanalisation verstopfen oder zur Ablagerung führen,
 - giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe oder Gas bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:
 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5-10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen

§ 7

Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.

- bilden; ausgesprochen toxische Stoffe.
- Kondenswasser aus Erdgas-Brennwert-Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 200 kW.
- Kondensate aus Heizölfeuerungsanlagen.

(2) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 30. Juni 1989 (BGBl. 1 S. 1321) – insbesondere § 46 Abs. 4 – entspricht. .

(3) Abwässer – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) – dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

Anzuwendende DIN-Normen in der jeweils gültigen Fassung

a) Temperatur 3° C DIN 38404-C4

b) ph-Wert 6,5 bis 10,0 DIN 38404-C5

c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist:

1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit DIN 38409-H9-2

Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z.B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.

2. Verseilbare Öle, Fette und Fettsäuren 250 mg/l DIN 38409-Teil17,

3. Kohlenwasserstoffe

a) direktabscheidbar 50 mg/l DIN 38409 Teil19, DIN 1999 [Teil 1 - 6], (Abscheider für Leichtflüssigkeiten) beachten. (bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.)

b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüssigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist:

Kohlenwasserstoff, gesamt 20 mg/l DIN38409 Teil18,

c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) 1 mg/l

d) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKVV) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1, -1-, 1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (CL) 0,5 mg/l

4. Organische halogenfreie Lösemittel 5 mg/l mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar, entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als

5. Anorganische Stoffe (gelöst oder ungelöst)

a) Arsen (As) 0,5 mg/l DIN384Q5.§18, Sept. 1985 Aufschluss nach 10.1

b) Blei (Pb) 1,0 mg/l DIN 38400-Eß.J Mai 1981 o. DIN 38400-E22 März 1988

c) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l DIN 38400-E19-3 Juli 1980 o. DIN 38400-E22 März

d) Chrom 6wertig (Cr) 0,2mg/l DIN 38400-024 Mai 1987

e) Chrom (Cr) 1,0 mg/l DIN 38400-E22 März 1988 o. DIN 38400-10-2 Juni 1985

f) Kupfer (Cu) 1,0 mg/l DIN 38400-E22 März 1988

g) Nickel (Ni) 1,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988 o. DIN 38406-E11-2 Sept. 1991

h) Quecksilber (Hg) 0,025 mg/l DIN 38406-E-12-3 Juli 1980

i) Selen (Se) 1,0 mg/l

j) Zink (Zn) 5,0 mg/l DIN 38406-E22 März 1988

k) Zinn (Sn) 5,0 mg/l DIN 38406-E22 o. März 1988 entspr. DIN 38406-E10-2 Juni 1988

l) Cobalt (Co) 2,0 mg/l DIN 38406-E22 o. März 1988 entspr. DIN 38406-E10-2 Juni 1988

m) Silber (Ag) 0,5 mg/l DIN 38406-E22 o. März 1988 entspr. DIN 38406-E10-2 Juni 1988

n) Antimon (Sb) 0,5 mg/l

- o) Barium (Ba) 5,0 mg/l
- p) Aluminium (Al) keine Begrenzung, soweit keine und Eisen Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten

6. Anorganische Stoffe (gelöst)

a) Stickstoff aus Ammonium u. Ammoniak 100 mg/l < 5000 EG 200 mg/l > 5000 EG	(NH-N+NH3-N) DIN 38406.E5-2 DIN38406.E5-1	Okt. 1983 Okt. 1983
b) Cyanid, gesamt (Cn) 20 mg/l	DIN 38405-013-1	Febr. 1985
c) Cyanid, leicht freisetzbar (Cn) 1,0 mg/l		
d) Fluorid (F) 50 mg/l	DIN 38405-04-1 o. DIN 38405-019	Juli 1985 Sept. 1991
e) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (N02-N) 10 mg/l	DIN 38405-010 o. DIN 38405-019 o. DIN 38405-020	Febr. 1981 Febr. 1988 Sept. 1991
f) Sulfat (SO4) 600 mg/l	DIN 38405-019 o. DIN 38405-020 o. DIN 28495-05	Febr. 1988 Sept. 1991 Jan. 1985
g) Phosphorverbindungen (P) 15 mg/l	DIN 38405-011-4	Okt. 1983
h) Sulfid (S) 2,0 mg/l	DIN 38405-026	Apr. 1989

7. Organische Stoffe

a) Wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole (als C6H5OH) 100mg/l	DIN 38409-H16-2 o. DIN 384Q9-H16-3	Juni 1984 Juni 1984
b) Farbstoffe	DIN 38409-H16-2	Juni 1984

Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.

8. Spontan Sauerstoff verbrauchende Stoffe gem. Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser- Abwasser- und Schlammuntersuchung Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G24)" (17. Lieferung; 1986) 100 mg/l DIN 38408, G24 Aug. 1997

(4) Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

(5) Die vorstehend genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von dem Verband durchgeführt werden kann.

(6) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die, in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und ph-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der gemeindlichen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre

zurückliegen, bleiben unberücksichtigt. Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach dem Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der neuesten Fassung und nach den entsprechenden in dieser Satzung genannten DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, auszuführen.

- (7) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage oder der in der Anlage beschäftigten Personen die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des derzeitigen Widerrufs- zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche Abwasseranlage, die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (8) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9

Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Revisionsschachtes bestimmt der Verband. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Der Eigenbetrieb kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Der Eigenbetrieb lässt den Anschlusskanal für das Schmutzwasser einschließlich des Revisionsschachtes herstellen. Bei Altanlagen besteht kein Anspruch auf Herstellung eines Übergabeschachtes.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehenden Aufwand zu tragen; dies gilt auch für eine etwaige nachträgliche Anpassung des Übergabeschachtes (Revisionsschachtes). Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Eigenbetrieb hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei der Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung des Anschlusskanals zu erstatten, wenn die Reinigung und Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf den Anschlusskanal nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus der Verbindung vom Revisionsschacht an die auf dem Grundstück

zu entwässernden Gebäude. Für Grundstücke, für die die Beitragspflicht bis zum 31. Dezember 1999 bereits entstanden ist, besteht sie aus der Verbindung von der Grundstücksgrenze bis zu dem entwässernden Gebäude. Zur Grundstücksentwässerungsanlage gehören auch die etwa erforderlichen oder vorhandenen Vorbehaltungs- und Speicheranlagen.

- (2) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils gelten den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gern, DIN 1986 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“, Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Kanalananschluss ein natürliches Gefälle nicht vorhanden, so muss eine Abwasserhebeanlage eingebaut werden.
- (3) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage (Revisionsschacht) sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber dem Verband die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch den Verband in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner Haftung für den ordnungsmäßigen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies dem Verband unverzüglich mitzuteilen; der Verband kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 2, so hat der/die Grundstückseigentümerin sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Der Verband kann eine solche Anpassung verlangen. Er hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümerin ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Verband. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem Eigenbetrieb oder Beauftragten des Eigenbetriebs sind zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Der Eigenbetrieb oder Beauftragte des Eigenbetriebs sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte erteilen.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume,

Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau abgesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume gegenüber Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

III. Besondere Vorschriften für die private dezentrale Abwasseranlage

§ 13

Bau und Betrieb der privaten dezentralen Abwasseranlage

- (1) Die Ableitung des in Kleinkläranlagen behandelten Abwassers bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde.
- (2) Sie sind so anzulegen, dass ein Versorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) In die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen die in § 8 Abs. 1 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.
- (4) Die Anlagen werden von dem Verband oder von ihm Beauftragten regelmäßig entleert oder entschlammt. Zu diesem Zweck ist dem Verband oder dem von ihm Beauftragten ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (5) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens eine Woche vorher – bei dem Verband die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- (6) Mehrkammerausfallgruben werden nach Ablauf der in der wasserrechtlichen Erlaubnis genannten Frist entschlammt. Enthält die wasserrechtliche Erlaubnis keine Frist, so ist eine Entschlammung im Abstand von zwei Jahren durchzuführen. Maßgeblich ist im Übrigen die DIN 4261.
- (7) Der Eigenbetrieb oder der von ihm Beauftragte gibt die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

§ 14

Überwachung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage

- (1) Dem Eigenbetrieb bzw. von ihm Beauftragten ist zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu gewähren. Der Verband bzw. von ihm Beauftragte sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere Proben zu entnehmen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümerin ist verpflichtet, alle zur Prüfung der privaten dezentralen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

IV. Schlussvorschriften

§ 15

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten des Eigenbetriebs oder mit Zustimmung des Verbandes betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig (z.B. Entfernen von Schachtabdeckungen und Einlauffrosten).

§ 16

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümerin dies unverzüglich dem Verband mitzuteilen.

- (2) Gelangen gefährliche oder giftige Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist der Verband unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümerin hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – dem Verband mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümerin die Rechtsänderung unverzüglich dem Eigenbetrieb schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die Grundstückseigentümerin verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/ in dies unverzüglich dem Eigenbetrieb mitzuteilen.

§ 17

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine/ihre Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, kann der Verband den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers schließen.

§ 18

Befreiungen

- (1) Der Eigenbetrieb kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 19

Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in den Verband von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr/ihm geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Eigenbetrieb durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i. d. F. v. 6. November 1990, BGBl. 1 S. 2432) verursacht, hat dem Eigenbetrieb den erhöhten Beitrag der Abwassergabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserzuflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Aus-

führung von Abschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von dem Verband schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in den Eigenbetrieb von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. Wenn bei dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung oder die Entschlammung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 20 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) i. V. m. den §§ 64 bis 70 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.
- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1) § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage anschließen lässt.
 - 2) § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage ableitet;
 - 3) dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - 4) § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 - 5) §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungsdaten entsprechen;
 - 6) § 10 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - 7) § 10 Abs. 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - 8) § 11 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - 9) § 13 Abs. 4 die Entleerung behindert;
 - 10) § 13 Abs. 5 und 6 die Anzeige der notwendigen Grubenentleerung unterlässt;
 - 11) § 15 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt
 - 12) § 16 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei dem Verband archivmäßig gesichert verwahrt und können dort während der Dienststunden des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Samtgemeinde Aue eingesehen werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvorrichtungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 8 sind nach Ablauf von einem Jahr seit Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Einleitungsbedingungen des § 8 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung erreicht werden, so kann der Verband eine Ausnahme zulassen; die Ausnahme ist zu befristen.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.
Die Abwasserbeseitigungssatzung des ehemaligen Abwasserverbandes Aue tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

SAMTGEMEINDE AUE

Wrestedt, den 18. Dezember 2013

(Siegel)

Harald Benecke
Samtgemeindebürgermeister

Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Aue

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 18. Dezember 2013 folgende Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Grundstücke im Samtgemeindegebiet des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue, auf denen Abwasser anfällt. Ausgenommen sind

1. die Grundstücke, die bereits durch eine betriebsbereite öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen sind,
2. Grundstücke in zukünftigen Baugebieten, für die der Bebauungsplan eine zentrale Abwasserentsorgung fordert und die nach Inkrafttreten dieser Satzung durch eine öffentliche Kanalisationsanlage erschlossen werden.

§ 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Der Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Aue überträgt die Abwasserbeseitigungspflicht für häusliches Abwasser im Geltungsbereich dieser Satzung auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke. Dies gilt nicht für die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes.
- (2) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke haben das anfallende häusliche Abwasser durch Kleinkläranlagen zu beseitigen. Die zu betreibenden Kleinkläranlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der DIN 4261, entsprechen.